FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Alte Drucke

Das Königliche Predigerseminar in Wittenberg

Königliches Predigerseminar zu Wittenberg Königliches Predigerseminar zu Wittenberg

Berlin, 1862

V. Externa.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-69249

Visual Library

V.

Externa.

1. Der Evangelische Ober-Kirchenrath in Berlin ist die oberste Aufsichtsbehörde für das Königliche Predigerseminar und verfügt auch über die Stipendien, welche in der Regel für einen zweijährigen Cursus verliehen werden. Die Termine der Aufnahme und des Abgangs sind gewöhnlich zu Ostern und zu Michaelis. Der Abgang aber wird auch außer der Zeit gestattet, wenn er um einer gültigen Ursache willen nachgesucht wird, besonders wenn Stipendiaten zu einer Anstellung berufen werden.

Sind Stipendien außerhalb der gewöhnlichen Termine erledigt, so können dieselben auch ausnahmsweise zum 1. Juli oder 1. Januar verliehen werden: dieß geschieht aber in solchen Fällen gewöhnlich nur für 1¾ Jahr.

2. Die Königlichen Consistorien präsentiren in der ersten Hälfte des Monat Januar oder Juli aus der Zahl der wahlfähigen Candidaten ihrer Provinz Diejenigen, welche von ihnen dazu aufgefordert worden sind oder darum nachgesucht haben, und der Evangelische Ober-Kirchenrath wählt aus der Gesammtzahl der Präsentirten Diejenigen aus, welche zum nächsten Oster- oder Michaelis-Termin in den Genuß eines Stipendiums im Seminar eintreten sollen. Diese werden durch das bezügliche Königliche Consistorium von der Wahl in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, sich schriftlich bei dem Directorium des Königlichen Predigerseminars zu melden.

3. Ausnahmsweise wird auch Candidaten, die nur das erste Examen bestanden haben, gestattet, auf dem bezeichneten Wege zum Genuß eines Stipendiums zu gelangen.

4. In den Fällen, wo Stipendien außer der gewöhnlichen Zeit erledigt werden, ist es auch statthaft, daß Candidaten unmittelbar bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrath um ein solches Stipendium ansuchen oder durch das Directorium präsentirt werden. Jedoch geht auch dann in der Regel die Verfügung, durch welche ihnen ein Stipendium verliehen wird, denselben durch das Königliche Consistorium ihrer Provinz zu.

5. Wenn das Directorium Candidaten empfehlen oder präsentiren soll, so erwartet dasselbe zugleich mit dem Gesuch die Einreichung der theologischen Prüfungs-Zeugnisse nebst einem Lebenslauf des Bittstellers.

6. Ein jeder Stipendiat erhält als ordentliches Mitglied des Königlichen Predigerseminars ein jährliches Stipendium von 200 Thalern, das von dem Tage des Eintritts an in monatlichen Raten aus der Seminarkasse gezahlt wird, wovon ein Jeder für seine Kleidung, Beköstigung und Bücher zu sorgen, und vierteljährlich einen Thaler für die Aufwartung an den Hausmann zu zahlen, auch die Reinigung von Kleidern und Schuhwerk zu bestreiten und dem Schloßküster für Zeugnisse, die ihm ausgestellt werden, eine übliche Schreibegebühr zu entrichten hat. Er findet freie Wohnung im Augusteum, ein vollständig meublirtes Wohnzimmer und Schlafkammer mit Bettstelle, Matratze, Kopfkissen und wollener Decke: nur für eine Federdecke, wenn er derselben bedarf, und für die Bett- sowie die Leibwäsche hat er selbst zu sorgen. Für Brennmaterial wird auf ein jedes Zimmer die Summe von zehn Thalern jährlich vergütet.

7. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars sind nicht zur gemeinschaftlichen Speisung in der Anstalt verpflichtet, die Meisten aber suchen und finden die Gelegenheit dazu durch den Hausmann, der zugleich verpflichteter Pförtner und Aufwärter ist.

8. Es ist zulässig, daß außer den 25 Stipendiaten auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, welche kein Stipendium genießen und sich außerhalb des Augusteums eine Wohnung miethen, übrigens aber in allen Rechten und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt sind. Die Aufnahme für Solche ist nur bei dem Directorium unter Einreichung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen nachzusuchen.

Als außerordentliche Mitglieder können auch Ausländer evangelischer Confession aufgenommen werden.

9. Das Seminar fordert, wie jede geordnete Anstalt, Gehorsam in der Beobachtung der vorgelegten Gesetze, die im Folgenden verzeichnet sind.